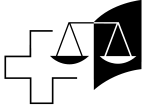


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/19_2016

Lausanne, 26. Mai 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 26. Mai 2016 (1C_562/2015)

Moratorium zur Ausweitung der Bauzonen

Das Bundesgericht entscheidet in einem ersten Fall über das Moratorium zur Ausweitung der Bauzonen in den Kantonen. Es hebt auf Beschwerde des Bundesamtes für Raumentwicklung die Neueinzonung von Gewerbeland in der Gemeinde Orbe (VD) auf. Die fragliche Einzonung, die unter anderem zum Zweck einer Unternehmensexpansion vorgenommen wurde, kann nicht als dringend gelten. Ohne zeitgleiche Auszonung entsprechender Landflächen im Kanton ist die Einzonung deshalb bundesrechtswidrig.

Am 1. Mai 2014 ist das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) in Kraft getreten. Es sieht eine Frist von fünf Jahren vor, innerhalb derer die Kantone ihre Richtlinien an die neue Gesetzgebung anpassen müssen. Bis dahin darf in den jeweiligen Kantonen die Fläche der Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden. Wird in der Übergangsphase neues Bauland eingezont, muss deshalb vorgängig oder zeitgleich eine entsprechende Fläche ausgezont werden. Spezielle Bestimmungen gelten für dringende Einzonungen.

Im konkreten Fall hatte der Gemeinderat von Orbe im Kanton Waadt 2013 die Änderung eines Teilnutzungsplans beschlossen. Die Industrie- und Gewerbezone erfuhr dabei eine Ausweitung um rund 42'000 Quadratmeter. Mit der Neueinzonung soll unter anderem die Expansion eines Unternehmens ermöglicht werden. Das kantonale Departement für Raumordnung und Umwelt genehmigte den angepassten Teilnutzungsplan

2014. Die dagegen erhobene Beschwerde des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) wies das Kantonsgericht Waadt im vergangenen September ab. Es kam zum Schluss, dass es sich um eine dringende Einzonung handle und die bundesrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt seien. Insbesondere sei die Kompensation der Neueinzonung in Orbe durch die in anderen Gemeinden des Kantons hängigen Auszonungen sichergestellt.

Das Bundesgericht heisst an seiner öffentlichen Beratung vom Donnerstag die Beschwerde des ARE gut und hebt die fragliche Neueinzonung auf. Es hält zunächst fest, dass auch dringende Neueinzonungen von Bauland durch die Auszonung entsprechender Flächen kompensiert werden müssen. In diesen dringenden Fällen kann die Kompensation gegebenenfalls leicht aufgeschoben werden, wobei Ausnahmen vom Grundsatz des simultanen Ausgleichs restriktiv zu gewähren sind. Als dringendes Projekt können etwa der Bau eines Kantonsspitals oder anderer öffentlicher Einrichtungen gelten. Nicht in jedem Fall als dringend notwendig einzustufen sind Neueinzonungen in kantonalen Entwicklungszentren. Im konkreten Fall erweist sich die Einzonung als bundesrechtswidrig. Das Interesse an der Entwicklung des betroffenen Unternehmens und der Schaffung von Arbeitsplätzen ist zwar legitim. Es besteht jedoch keine Dringlichkeit, welche einen allfälligen Aufschub entsprechender Auszonungen rechtfertigen könnte. Die Neueinzonung in Orbe wird dann genehmigt werden können, wenn entsprechende Auszonungen in Orbe oder in anderen Waadtländer Gemeinden in Kraft getreten sind.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_562/2015 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.